

Sabahat Gürbüz

Homosexualität im Spiegel der rechtsgeschichtlichen Entwicklung

Eine kritische Analyse

Zusammenfassung: Dieser Beitrag zeichnet die historische Entwicklung von Gesetzgebung und Rechtsprechung im Zusammenhang mit Homosexualität in Deutschland nach und zeigt auf, wie gesellschaftlicher Wandel auf diese Bereiche einwirkt. Er beschreibt die rechtliche Behandlung desselben Lebensbereichs in einem Terrorregime (NS), die parallel stattfindende Entwicklung in zwei verschiedenen politischen Systemen im geteilten Deutschland hin zur Zusammenführung und Neuregelung nach der Wiedervereinigung bis heute. Als Fazit lässt sich feststellen, dass eine Gleichstellung von Homosexuellen und Heterosexuellen auch heute noch nicht vollständig verwirklicht ist.

Schlagwörter: Homosexualität; Rechtsentwicklung; Deutschland; Diskriminierung; Lebenspartnerschaft.

Homosexuality in the light of historical development a critical analysis

Abstract: This article reviews the historical development of legislation and case law concerning homosexuality in Germany and shows the impact that changes in society have within this context. The article describes the legal treatment of this issue in a terror regime (NS), parallel developments in two different political systems in a separated Germany through to reunification and the ensuing new order right up to the present day. In conclusion, it is evident that even today full equality of homosexuals and heterosexuals has still not been achieved.

Keywords: Homosexuality; Development of law; Germany; Discrimination; civil union.

Der Begriff der ‚Homo-Ehe‘ führt selbst im Jahr 2015 noch zu heftigen Diskussionen in Politik und Öffentlichkeit, ohne dass sich bislang eine Lösung abzeichnet. Es zeigt sich, dass die gesellschaftliche Bereitschaft zu einer umfassenden Gleichstellung von Schwulen und Lesben mit Heterosexuellen offensichtlich doch nicht so groß ist, wie oft propagiert wird; dass Schwule und Lesben nach wie vor in zentralen Lebensbereichen Diskriminierungserfahrungen machen. Daran ändert sich auch durch die ohnehin nur schrittweise Anpassung der Gesetzeslage nur langsam etwas, obwohl der Gesetzgeber in den letzten Jahren durchaus aktiv war.

Am 01.08.2001 trat das Gesetz zur Regelung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft in Kraft (BGBl I 2001: 266). Es folgten weitere gesetzliche Änderungen und Anpassungen, mit denen der Gesetzgeber auf veränderte gesellschaftliche

Verhältnisse und Bedürfnisse reagierte (s. 7. und 8.). Flankiert und beeinflusst wurde dies durch die sich fortentwickelnde Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, zuletzt u.a. in der Entscheidung vom 19.02.2013 zur Sukzessivadoption (BVerfG NJW 2013: 847ff.), deren Wertungen und Vorgaben wiederum in das am 27.06.2014 in Kraft getretene „Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner“ eingeflossen sind (BGB I 2014: 786).

Die zunehmende Öffnung in Gesetzgebung und Rechtsprechung spiegelt die Entwicklung in der Gesellschaft wider, in der Homosexualität zunehmend akzeptiert wird. Coming-Outs bekannter FußballspielerInnen und SchauspielerInnen tragen dazu ebenso bei wie das offene Homosexualitätsbekenntnis von PolitikerInnen, also den VolksrepräsentantInnen. Es lässt sich eine Entwicklung hin zu mehr Toleranz und mehr Gleichstellung erkennen, auch wenn dies noch nicht bedeutet, dass damit das Ziel eines diskriminierungsfreien Zusammenlebens erreicht wäre.

Darauf, dass dies nicht immer so war, verweisen die einschlägigen Entscheidungen, wenn sie auf historische Entwicklungen Bezug nehmen. Und in der Tat ist es zum Verständnis sowohl der gesetzlichen Initiativen als auch der Rechtsprechung unerlässlich, sich mit der historischen Entwicklung des die Homosexualität betreffenden Rechts vertraut zu machen. Dieser historische Kontext wird zwar oft bemüht, aber nur selten tatsächlich nachgezeichnet. Dabei zeigt sich auch, dass im Fokus der gesetzlichen Regelungen ursprünglich fast ausnahmslos die männliche Homosexualität stand, jedoch die weibliche Homosexualität nicht minder von diesen betroffen war. Denn auch dort, wo gesetzliche Grundlagen für strafrechtliche Sanktionen fehlten, fand in der Realität häufig eine Diskriminierung lesbischen Zusammenlebens statt. Eine Betrachtung der historischen Entwicklung lohnt aber auch deshalb, weil sie – unabhängig vom konkreten Bezug, also der Homosexualität in der Gesellschaft – einen allgemeinen Blick auf ein Handlungsfeld eröffnet, in dem der Wandel gesellschaftlicher Anschauungen das gesetzgeberische Handeln und auch die Wertentscheidungen und Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts beeinflusst haben – und umgekehrt. Dies ermöglicht einen anschaulichen Zugang zur Rolle des Rechts und dessen Verhältnis zur Gesellschaft. Das Recht steht nicht isoliert neben der Gesellschaft, sondern bildet sie ab und wird wiederum durch diese beeinflusst.

Der nachfolgende Überblick beschreibt und analysiert den historischen Kontext und die Entwicklung der rechtlichen Regelungen im Zusammenhang mit Homosexualität, in dem sich wiederum die heutige Rechtsanwendung bewegt. Dies erleichtert ihr Verständnis, verdeutlicht aber zugleich, dass die Diskriminierung von Homosexualität trotz der dargestellten Entwicklungen noch andauert.

Homosexualität in der Weimarer Republik

Der Arzt und preußische Sanitätsrat Magnus Hirschfeld (1868-1935) gründete 1897 das ‚Wissenschaftlich-humanitäre Komitee‘ sowie im Jahre 1918 die Nachfolgeeinrichtung, das ‚Institut für Sexualwissenschaft‘ in Berlin, um sich aktiv für die Anerkennung der Rechte von Homosexuellen in Deutschland einzusetzen. Diese beiden Organisationen waren die weltweit ersten für Bürgerrechte von Homosexuellen (Herzer 2001: 15ff.).

Hirschfeld ging es darum, aufgrund sichergestellter Forschungsergebnisse und der Selbsterfahrung vieler Tausender endlich Klarheit darüber zu schaffen, dass es sich bei der Liebe zu Personen gleichen Geschlechts, der sogenannten Homosexualität, um kein Laster oder Verbrechen, sondern um eine von Natur aus tief in einer Anzahl von Menschen wurzelnde Gefühlshaltung handelt (Hirschfeld 2001: 973). Sein Hauptziel war es dabei, neben der gesellschaftlichen Anerkennung die Entkriminalisierung der Homosexualität in Deutschland und Abschaffung des sogenannten ‚Homosexuellenparagraphen‘ 175 aus dem Jahre 1872 zu erreichen, der noch aus dem Preußischen Strafgesetzbuch stammte (Hirschfeld 2012: 29). Diese Rechtsvorschrift verbot jede homosexuelle Handlung zwischen Männern unter Androhung einer Gefängnisstrafe oder Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Der am 15.05.1872 verkündete § 175 RStGB lautete:

Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Tieren begangen wird, ist mit Gefängnis zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden (RGBl. (1871): 127).

Im Jahre 1921 organisierte Hirschfelds Institut die „Erste internationale Tagung für Sexualreform auf sexualwissenschaftlicher Grundlage“ (Pretzel 1998: 229-242). Hirschfeld engagierte sich im Jahre 1828 auch bei der Gründung der ‚Weltliga für Sexualreform‘, deren Zentralbüro seinen Sitz am Berliner Institut für Sexualwissenschaft hatte (Zusammenstellung der Vorträge in: Riese/Leunbach 1929). Hirschfeld gelang es jedoch nicht, einen gesellschaftlichen Bewusstseinswandel herbeizuführen, trotz mehrerer Petitionen an den Reichstag sowie wissenschaftlich fundierter Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit über Homosexualität. In der Weimarer Republik wurde daher das Ziel einer Entkriminalisierung der Homosexualität nicht erreicht. Mit seinem Einsatz zog der jüdische homosexuelle Sexualforscher Magnus Hirschfeld vielmehr massive Anfeindungen der NationalsozialistInnen auf sich. Bereits 1920 wurde Hirschfeld nach einem Vortrag in München durch Rechtsradikale schwer verletzt. Kurz vor Kriegsbeginn ging er ins Exil (Lautmann 2014: 101f.).

Schwule Männer im Dritten Reich

Nach der Machtübernahme verschärften die NationalsozialistInnen die Verfolgung Homosexueller massiv, was sich auch in der inhaltlichen Änderung des § 175 StGB zeigte (vgl. Grau/Lautmann 2011; Pretzel 2000), der mit Inkrafttreten am 01.09.1935 nunmehr folgendermaßen lautete:

Ein Mann, der mit einem anderen Mann Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht missbrauchen lässt, wird mit Gefängnis bestraft. Bei einem Beteiligten, der zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, kann das Gericht in besonders leichten Fällen von Strafe absehen. (RGBl I 1935: 839-843)

Homosexuelle Handlungen von Frauen blieben weiterhin straffrei. Die Zahl der wegen Vergehen gegen § 175 StGB Verurteilten und in Konzentrationslager Verschleppten stieg von 2106 Personen im Jahre 1935 auf 8562 im Jahre 1938 an (Statistisches Reichsamt 1942: 14, 21). Zwischen 1933 bis 1945 stieg die Zahl der verurteilten Männer insgesamt auf über 50.000 (Van Dijk/Grau 2003: 57; Müller/Sternweiler 2000: 354-358). Neben der Deportation in Konzentrationslager wurden die Verurteilten z.T. in Heilanstalten eingewiesen oder in Sicherungsverwahrung genommen oder es wurden Kastrationen aufgrund „gefährlicher Sittlichkeitsverbrechen“ angeordnet (vgl. Mengel 2012; Jellonnek 1990: 67-88). Darüber hinaus wurde die homosexuelle Bürgerrechtsbewegung zerschlagen, Zeitschriften verboten und Treffpunkte von Schwulen und Lesben geschlossen (Jellonnek/Lautmann 2002: 51-63). Das ‚Institut für Sexualwissenschaft‘ wurde von der SA und NS-StudentInnen am 6. und 10. Mai 1933 verwüstet und geplündert (vgl. Hirschfeld Eddy Stiftung o.J.).

Homosexualität in der DDR

Nach dem Zweiten Weltkrieg kehrte die DDR 1950 zunächst zur Formulierung aus der Weimarer Zeit zurück (Bach/Thinius 1989: 237-242). Im Jahre 1968 gab sich die DDR schließlich ein eigenes Strafgesetzbuch und hob § 175 R-StGB auf. In § 151 StGB-DDR wurde geschlechterneutral wie folgt formuliert und einvernehmliche Handlungen zwischen Erwachsenen legalisiert: „Ein Erwachsener, der mit einem Jugendlichen gleichen Geschlechts sexuelle Handlungen vornimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft“ (GBI I 1974: 591)¹.

Dennoch waren auch erwachsene Lesben und Schwule in der DDR gesellschaftlich diskriminiert und die Selbstorganisation staatlich erschwert, sodass sie im Alltag kaum sichtbar waren (Sternweiler 2004: 49; Schenk 2008: 35; Herrn 2009: 284). Am 11.08.1987 hob das Oberste Gericht der DDR ein Urteil wegen § 151 StGB-DDR mit der Begründung auf, dass „Homosexualität ebenso wie Heterosexualität eine Variante des Sexualverhaltens darstellt. Homosexuelle Menschen stehen somit nicht außerhalb der sozialistischen Gesellschaft, und die Bürgerrechte sind ihnen wie allen anderen Bürgern gewährleistet“ (Obers-

tes Gericht DDR Neue Justiz 1987: 467f.; Schäfer 2006: 252; BT-Drucksache 12/1899: 6). Ein Jahr später wurde § 151 StGB-DDR von der Volkskammer der DDR in ihrem 5. Strafrechtsänderungsgesetz ersatzlos gestrichen. Das Gesetz trat am 30.05.1989 in Kraft (Bach/Thinius 1989: 237ff.).

Wandel in den 1960er Jahren in der BRD

Nach dem Zweiten Weltkrieg galt ‚im Westen‘ hingegen weiterhin die verschärfte Fassung aus der NS-Zeit. Homosexuelle Handlungen zwischen Männern waren in der jungen Bundesrepublik damit vollständig verboten und wurden auch strafrechtlich verfolgt. Homosexuelle Frauen wurden dagegen im Gesetz nicht erwähnt. Die Prägung einer vorurteilsbedingten Verfolgung und entsprechender Rechtsprechung bis zum Jahre 1969 zeigen die Strafverfolgungsstatistiken. Im Zeitraum von 1953 bis 1969 gab es bei über 100.000 Ermittlungsverfahren insgesamt ca. 50 000 Verurteilungen (Bruns 2012: 29). Das Bundesverfassungsgericht entschied am 10.05.1957, dass diese Strafverfolgung und damit der § 175 StGB verfassungsgemäß sei (BVerfGE 6 1957: 389ff.). Die Tatsache, dass in § 175 StGB nur schwule Männer, nicht aber auch lesbische Frauen bestraft würden, verstoße weder gegen den Gleichheitsgrundsatz (GG: Art. 3 Abs.1), noch läge in der Verfolgung homosexueller Handlungen ein Verstoß gegen das Grundrecht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit vor (GG: Art. 2 Abs. 1), da einvernehmliche homosexuelle Handlungen zwischen erwachsenen Männern gegen das Sittengesetz verstießen und nicht eindeutig festgestellt werden könne, dass jedes öffentliche Interesse an ihrer Bestrafung fehle (BVerfGE 6: 389; 434f.).²

Der gesamtgesellschaftliche Wandel und schließlich die 68er Bewegung führten 1969 zu einer ersten Reform des Sexualstrafrechts. Homosexuelle Handlungen von Männern über 21 Jahre waren fortan straffrei. Ein entscheidender Anstoß hierzu kam auch aus den USA: In New York sollte eine der dort seinerzeit üblichen Polizei-Razzien in einer Schwulenbar stattfinden. Doch am 28.06.1969 wehrten sich die Gäste des ‚Stonewall Inn‘ in der Christopher Street erstmals gegen diese willkürlichen Übergriffe (vgl. Bundeszentrale für politische Bildung 2008). Dieser Tag hatte auch für Deutschland eine Signalwirkung: Am 01.09.1969 trat die neue Fassung der §§ 175 und 175a StGB (vom 25.06.1969), die homosexuelle Handlungen von Männern über 21 Jahre straffrei stellte, wie folgt in Kraft:

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren wird bestraft

1. ein Mann über achtzehn Jahre, der mit einem anderen Mann unter einundzwanzig Jahren Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht missbrauchen lässt,
2. ein Mann, der einen anderen Mann unter Missbrauch einer durch ein Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis begründeten Abhängigkeit bestimmt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht missbrauchen zu lassen,

3. ein Mann, der gewerbsmäßig mit Männern Unzucht treibt oder von Männern sich zur Unzucht missbrauchen lässt oder sich dazu anbietet. (2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist der Versuch strafbar.
- (3) Bei einem Beteiligten, der zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, kann das Gericht von Strafe absehen (BGBl 1969: 645).

Der gesellschaftliche Wandel hin zu mehr Gleichberechtigung und Toleranz setzte sich fort. Insbesondere Rosa von Praunheims provokanter Film im Jahre 1971 ‚Nicht der Homosexuelle ist pervers, sondern die Situation, in der er lebt‘, sorgte für neue Diskussionen. Der Film wurde zum Startschuss der Schwulenbewegung in Deutschland. Das Wiedererstarken des ‚Coming out‘ und Solidarität mit der Homosexuellen-Bewegung waren u.a. die Folge (vgl. von Praunheim o.J.). Rosa von Praunheim gilt heute als Wegbereiter der Schwulenbewegung, denn bereits ein Jahr später fand in Münster die erste Demonstration für Schwulrechte in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland statt (vgl. Kreuzter 2007). Der Gesetzgeber reagierte ebenfalls auf diese Entwicklung. Folge war das Vierte Gesetz zur Reform des Strafrechts (4. StRG) vom 23.11.1973, das das Schutzalter für einvernehmliche sexuelle Handlungen von Männern mit jungen Männern auf 18 Jahre senkte. Der entsprechende Abschnitt im StGB wurde von „Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit“ in „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ umbenannt und der Begriff der Unzucht durch den Begriff der „sexuellen Handlung“ ersetzt (BGBl I 1973: 1725). Dieses Gesetz trat am 28.11.1973 in Kraft. Mit dem Beschluss vom 02.10.1973 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass diese Vorschrift „jedenfalls insoweit mit dem Grundgesetz vereinbar“ sei, „als danach ein Mann über achtzehn Jahre, der mit einem Mann unter 18 Jahren Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht missbrauchen lässt, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft wird“. Zur Begründung führte das Bundesverfassungsgericht u.a. aus: „§ 175 Abs. 1 Nr. 1 StGB enthält in seiner jetzigen Fassung einen qualifizierten Straftatbestand, der dem Schutz der männlichen Jugendlichen vor Schädigungen ihrer Entwicklung durch sexuelle Verführung dient“ (BVerfGE 36 1973: 41).

In der Folgezeit wurden die gesellschaftlichen Veränderungen immer sichtbarer: Seit 1979 finden jährlich Demonstrationen zum Christopher Street Day (CSDs) statt. Im Jahre 1987 gaben sich in der ARD-Serie ‚Lindenstraße‘ erstmals zwei schwule Männer im Fernsehen einen Kuss, was zwar zu einer besseren „Integration von Schwulen ins bürgerliche Leben“ beitrug, aber auch zu großem Aufsehen führte.

Die Regelung im wiedervereinigten Deutschland

Zur Wiedervereinigung am 03.10.1990 wurde im Einigungsvertrag vereinbart, dass die §§ 149 und 150 StGB-DDR für das Gebiet der neuen Bundesländer weiter in Kraft bleiben, während in den alten Bundesländern § 175 StGB weiterhin gültig war (BGBl II 1990: 885, 1168).³ Infolgedessen waren beispielsweise einvernehmliche sexuelle Handlungen von Männern mit männlichen Jugendlichen

über 16 Jahren in Ostberlin straffrei, während sie in Westberlin strafbar waren. Einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 GG aufgrund unterschiedlicher Strafrechtsnormen hat der Bundesgerichtshof dabei abgelehnt. Bei der Regelung der Geltung des bundesdeutschen Strafrechts im Beitrittsgebiet müsse der Gesetzgeber wie auch bei sonstigen beitriffsbedingt notwendigen Änderungen auf dem Gebiet der Rechtspflege einen Gestaltungsspielraum haben, um die Rechtseinheit herzustellen. Der Gesetzgeber müsse innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit haben, die unterschiedlichen Regelungen des § 175 StGB-BRD und des § 149 StGB-DDR einander anzugleichen. Angesichts des umstrittenen Regelungsgegenstandes erfordere dies gründliche Vorarbeiten, zu denen im Rahmen der Verhandlungen zum Einigungsvertrag ersichtlich nicht ausreichend Zeit vorhanden sei. Mit dem Einigungsprozess verbundene Rechtsunterschiede könnten deshalb für eine Übergangszeit nicht als sachfremd und damit als willkürlich betrachtet werden (BGH NStZ 1992: 383, m. Anm. Kusch). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hatte seit den 1980er Jahren mehrfach entschieden, dass Strafgesetze, die einverständliche homosexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen für strafbar erklären, das in Art. 8 EMRK garantierte Recht auf Achtung des Privatlebens verletzen, ohne dass Deutschland bis zum Jahre 1994 hierauf regierte (EuGRZ 1992: 477; ÖJZ 1989: 628; ÖJZ 1993: 821).

Es dauerte schließlich 25 Jahre zwischen der Entkriminalisierung der Homosexualität unter erwachsenen Männern im Jahre 1969 und der Aufhebung des § 175 StGB im Jahr 1994. Eine Entschädigung für die vielen Menschen, die in dieser Zeit verurteilt wurden, gab es hingegen nicht. Im Zuge der Rechtsangleichung zwischen Ost und West wurde die Rechtseinheit zwischen Männern und Frauen durch das 29. Strafrechtsänderungsgesetz vom 31.05.1994 (BGBl I 1994: 1168) hergestellt. § 149 StGB-DDR und § 175 StGB-BRD wurden aufgehoben. Das absolute Schutzzalter für sexuelle Handlungen mit Jugendlichen wurde einheitlich auf 14 Jahre festgelegt (§ 176 StGB); in besonderen Fällen gilt gemäß § 182 StGB (Antragsdelikt) ein relatives Schutzzalter von 16 Jahren (Pretzel 1998: 229; 230).

Rechtsangleichung der Lebenspartnerschaft mit der Ehe

Am 07.12.2000 verabschiedete der Deutsche Bundestag sodann einstimmig folgende Resolution und machte damit den Bewusstseinswandel in der Gesellschaft deutlich:

Der Deutsche Bundestag bedauert, dass die in der NS-Zeit verschärfte Fassung des § 175 im Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland bis 1969 unverändert in Kraft blieb. In beiden Teilen Deutschlands wurde eine Auseinandersetzung mit dem Verfolgungsschicksal der Homosexuellen verweigert. Das gilt auch für die DDR, auch wenn dort die in der NS-Zeit vorgenommene Verschärfung des § 175 bereits 1950 zurückgenommen wurde. Unter Hinweis auf die historischen Bewertungen zum § 175 StGB, die in der Plenardebatte anlässlich seiner endgültigen

Streichung aus dem Strafgesetzbuch im Jahre 1994 abgegeben wurden, bekennt der Deutsche Bundestag, dass durch die nach 1945 weiter bestehende Strafdrohung homosexuelle Bürger in ihrer Menschenwürde verletzt worden sind.⁴

Tatsächlich lebten im Jahre 2000 mindestens 47.000 gleichgeschlechtliche Paare in der Bundesrepublik Deutschland (Eggen 2001: 579ff.). Diese Zahl konnte die Bundesregierung nicht ignorieren. Das Bundesministerium der Justiz gab daher erstmals im Jahre 2000 eine Studie von Hanspeter Buba und Lazlo Vaskovics über gleichgeschlechtliche Paare ohne Differenzierung nach Geschlecht in Auftrag. Entsprechend den Ergebnissen dieser Studie unterschieden sich gleichgeschlechtliche Paare in ihren Erwartungen an die Partnerschaft, deren Dauerhaftigkeit, gegenseitige Unterstützungsbereitschaft und an das Entstehen füreinander nicht wesentlich von denen verschiedengeschlechtlicher Paare. Mehr als die Hälfte der in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften lebenden Befragten wünschten sich in einer rechtsverbindlichen Partnerschaft zu leben (Buba/Vaskovics 2000: 75ff.; 117ff.). Am 01.08.2001 trat dann schließlich, auch unter Zugrundelegung dieser Studie, das Lebenspartnerschaftsgesetz in Kraft (BGBI I 2001: 266). Danach konnten die ersten homosexuellen Paare eine Lebenspartnerschaft eingehen, die sie mittlerweile in vielen Bereichen mit heterosexuellen Ehepartnern rechtlich gleichstellt.

Die Haltung des BVerfG

Das BVerfG lenkte erst nach Einführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes ein. Es gab seine frühere Auffassung – auch wenn der Senat nicht einstimmig urteilte – auf und entschied, dass die homosexuelle Betätigung nicht mehr gegen das Sittengesetz verstoße. Anschließend hat sich in mehreren Entscheidungen zum Lebenspartnerschaftsgesetz erwiesen, dass das Recht der Lebenspartnerschaft zwar nicht durch Art. 6 Abs. 1 GG, wohl aber durch Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG geschützt werde (BVerfGE 105: 313)⁵ und die Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft in diversen Bereichen mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar sei.

So sei etwa bei der Betrieblichen Hinterbliebenenversorgung die Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes, die bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zusatzversichert sind, mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar.

Auch die Ungleichbehandlung von verheirateten und in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Beamten beim Familienzuschlag der Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 Nr. 1 BBesG) stelle eine am allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG zu messende mittelbare Ungleichbehandlung wegen der sexuellen Orientierung dar. Die Privilegierung der Ehe gehe hier mit einer Benachteiligung anderer Lebensformen einher, obgleich diese nach dem geregelten Lebenssachverhalt und den mit der Normierung verfolgten Zielen der Ehe vergleichbar seien (BVerfGE 124: 199).⁶

Eine Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft im Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der bis zum 31.12.2008 geltenden Fassung sei mit Art. 3 Abs. 1 GG ebenfalls unvereinbar (BVerfGE 126 2010: 400).

Ferner stelle die Ungleichbehandlung von verheirateten und in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden BeamtInnen beim Familienzuschlag der Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 Nr. 1 BBesG) eine am allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG zu messende mittelbare Ungleichbehandlung aufgrund der sexuellen Orientierung dar (BVerfG FamRZ 2012: 1472).

Es verstoße auch gegen den allgemeinen Gleichheitssatz, dass eingetragene LebenspartnerInnen vor Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 2010 nicht wie EhegattInnen von der Grunderwerbsteuer befreit sind (BVerfG NJW 2012: 2719).

Die Ungleichbehandlung von Verheirateten und eingetragenen LebenspartnerInnen in den Vorschriften der §§ 26, 26b, 32a Abs. 5 EStG zum Ehegattensplitting sei ebenfalls mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG nicht vereinbar (BVerfGE 133 2013: 377).

Die ‚spektakulärste‘ Entscheidung traf das Bundesverfassungsgericht am 19.02.2013 zur Adoption des angenommenen Kindes eines/r eingetragenen Lebenspartners/in durch den/die andere/n LebenspartnerIn (*Sukzessivadoption*) (BVerfG NJW 2013: 847). Das BVerfG entschied, dass das Verbot der Sukzessivadoption durch LebenspartnerInnen, also das Verbot der Annahme eines bereits adoptierten Kindes durch den/die LebenspartnerIn des/der zunächst Annehmenden, grundrechtswidrig sei und gab dem Gesetzgeber auf, bis zum 30.06.2014 eine verfassungsgemäße Regelung zu treffen. Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG verleihe dem Kind ein Recht auf staatliche Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung. Eine Verpflichtung des Gesetzgebers, die Adoption des angenommenen Kindes eines/einer eingetragenen Lebenspartners/Lebenspartnerin durch den/die jeweils andere/n (Sukzessivadoption) zu ermöglichen, lasse sich daraus nicht ableiten. Zwei Personen gleichen Geschlechts, die gesetzlich als Elternteile eines Kindes anerkannt seien, wären auch im verfassungsrechtlichen Sinne Eltern (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG). Eine Person, die bislang weder in einer biologischen noch in einer einfachrechtlichen Elternbeziehung zu einem Kind stehe, sei grundsätzlich nicht allein deshalb nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG Elternteil im verfassungsrechtlichen Sinne, weil sie in sozial-familiärer Beziehung mit dem Kind lebe. Lebten eingetragene Lebenspartner mit dem leiblichen oder angenommenen Kind eines/einer Lebenspartners/Lebenspartnerin in sozial-familiärer Gemeinschaft, bildeten sie mit diesem eine durch Art. 6 Abs. 1 GG geschützte Familie im Sinne des Grundgesetzes. Bei der rechtlichen Ausgestaltung der Familie sei der Gesetzgeber verfassungsrechtlich nicht ohne weiteres verpflichtet, denjenigen, die tatsächlich soziale Elternfunktion wahrnehmen, allein deswegen eine Adoptionsmöglichkeit zu schaffen. Indem § 9 Abs. 7 des Lebenspartnerschaftsgesetzes die Möglichkeit der Annahme eines adoptierten Kindes des/der eingetragenen Lebenspartners/Lebenspartnerin durch den/die jeweils andere/n (Sukzessivadoption) verwehre, wohingegen die Möglichkeit der Annahme eines adoptierten Kindes des/der

Lebenspartners/Lebenspartnerin und die Möglichkeit der Annahme eines leiblichen Kindes des/der eingetragenen Lebenspartners/Lebenspartnerin (Stiefkindadoption) eröffnet sei, würden sowohl die betroffenen Kinder als auch die betroffenen LebenspartnerInnen in ihrem Recht auf Gleichbehandlung verletzt, Art. 3 Abs. 1 GG (BVerfG NJW 2013: 847f.). Das am 27.07.2014 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner sieht nunmehr vor, dass ein adoptiertes Kind vom/von der LebenspartnerIn des/der zunächst Annehmenden adoptiert werden darf. Dazu wurden die betroffenen Vorschriften des materiellen Adoptionsrechts und des Verfahrensrechts angepasst (BGBl I 2014: 786)⁷. Die gemeinsame Adoption eines Kindes von homosexuellen LebenspartnerInnen wollte der Gesetzgeber jedoch noch nicht regeln.

Fazit

Homosexualität wird in der Gesellschaft zunehmend akzeptiert. Dies spiegelt sich auch in der Entwicklung von Gesetzgebung und Rechtsprechung wider. Aus juristischer Sicht ist dieses Beispiel lehrreich, weil es eindrucksvoll den wechselseitigen Einfluss von sozialem Wandel und Recht in Form von Gesetzgebung und Rechtsprechung aufzeigt. Es unterstreicht damit zugleich aber auch die Verantwortung des Rechts bei der Gestaltung von Lebensbereichen in einer Gesellschaft.

Wie sich das Recht bezüglich homosexueller Partnerschaften zukünftig weitergestaltet, bleibt spannend. Die Kenntnis und Berücksichtigung des historischen Kontextes ist dabei nicht nur hilfreich, sondern für eine sachgerechte Entscheidung unerlässlich. Sie führt zu der Einsicht, dass der Gesetzgeber aufgerufen ist, Ehe und Lebenspartnerschaften nicht nur sukzessive und aufgrund entsprechender Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, sondern von sich aus umfassend gleichzustellen. Das Bundesverfassungsgericht hat, wie dargestellt, deutlich gemacht, dass der besondere Schutz der Ehe in Art. 6 Abs. 1 GG den Gesetzgeber nicht hindert, für die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft Rechte und Pflichten vorzusehen, die denen der Ehe gleich- oder nahekomen. Geht die Privilegierung der Ehe mit einer Benachteiligung anderer Lebensformen einher, obgleich diese nach dem geregelten Lebenssachverhalt und den mit der Normierung verfolgten Zielen der Ehe vergleichbar sind, rechtfertigt der bloße Verweis auf das Schutzgebot der Ehe gemäß Art. 6 Abs. 1 GG eine solche Differenzierung nicht⁸. Die Geschichte der Diskriminierung auch lesbischer Lebenspartnerschaften trotz fehlender gesetzlicher Verbote zeigt, dass es nicht ausreicht, dass der Gesetzgeber schweigt oder etwas ‚nicht verbietet‘. Es erscheint auch inkonsequent, wenn die Ehe der Lebenspartnerschaft gleich gestellt werden soll und gleichzeitig durch eine andere Bezeichnung der Unterschied festgeschrieben wird. Dass dies nicht irrelevant ist, mag das Beispiel verdeutlichen, dass mit der Bekanntgabe des Familienstandes auf diese Weise zugleich auch immer eine Aussage über die sexuelle Neigung verbunden ist. Ein plausibler Grund hierfür liegt nicht vor. Die aufgezeigte historische Entwicklung

lässt vielmehr einen Schluss zu: Die Ehe ist der Lebenspartnerschaft nicht nur inhaltlich gleich zu stellen, sondern auch begrifflich. Die Gemeinschaft zweier Menschen wird dann unabhängig von der sexuellen Neigung der Betroffenen auch begrifflich als das bezeichnet, was die Partner anstreben: eine ‚Ehe‘.

Korrespondenzadressen/correspondence addresses

Dr. Sabahat Gürbüz
Am Hirschgraben 15, 63150 Heusenstamm
Tel: 06106-26 77 899; Mobil: 0172-8659184

Dienstlich:
Rechtsanwaltskanzlei
Frankfurter Str. 50; 63065 Offenbach/M.
Tel: 069 8008 5555; Fax: 069 8008 5556
E-Mail: dr.guerbuez@t-online.de; guerbuez.sabahat@fb4.fra-uas.de

Internetauftritt:
www.frankfurt-university.de; <https://www.frankfurt-university.de/fachbereiche/fb4/kontaktfb4/professorinnen/sabahat-guerbuez.html>

Anmerkungen

- 1 Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik- vom 12. Januar 1968, geändert durch Gesetz vom 19.12.1974 (GBl. I: 591), neu bekannt gemacht am 19.12.1974 (GBl. I. I 1974: 13, 591).
- 2 Der Bundesgerichtshof (BGH) wendete in mehreren Entscheidungen hinsichtlich der Auslegung des § 175 StGB die Grundsätze der Rechtsprechung des Dritten Reichs an, wonach der Tatbestand der Unzucht nicht einmal eine gegenseitige Berührung voraussetzte, siehe z.B.: BGH Urt. v. 14.05.1958 – II StR 160/58; BGH Urt. v. 19.12.1961 – V StR 533/61; BGH Urt. v. 06.11.1963 – II StR 382/63; BGH Urt. v. 22.06.1966 – II StR 96/66; BGH Urt. v. 03.09.1968 – I StR 632/67; zu der damaligen Lebenssituationen von schwulen Männern (vgl. Bruns 1999: 86; Kraushaar 1997: 60-69).
- 3 Art. 9 Abs. 2 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 i.V.m. Anlage II Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt 1 Nr. 1 und Art. 1 des Gesetzes v. 23.09.1990, BGBl II: 885, 1168, gültig ab 29.09.1990.
- 4 Plenarprotokoll 14/140, TO 10, S. 13738 D bis 13775 B und Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses BT-Drs.14/4894, Buchst. A): 4; Am 17.05.2002 beschloss der Bundestag schließlich eine Ergänzung des NS-Aufhebungsgesetzes um die männlichen Opfer zu rehabilitieren. Das Strafrecht wurde durch das „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege“ vom 23.07.2002 (BGBl I: 2744) geändert und in Nr. 26 der Anlage zum Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege vom 25.08.1998 (Art. 1 des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Un-

rechtsurteile in der Strafrechtspflege und von Sterilisationsentscheidungen der ehemaligen Erbgesundheitsgerichte vom 25.08.1998, BGBl I: 2501.) wurden zusätzlich die §§ 175 und 175a Nr. 432 RStGB eingefügt. Der Bundestag ließ allerdings die Urteile gegen Schwule nach 1945 unangetastet, obwohl die Rechtsgrundlage bis 1969 identisch war.

- 5 Die Leitsätze lauten: „Die Einführung des Rechtsinstituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare verletzt Art. 6 Abs. 1 GG nicht. Der besondere Schutz der Ehe in Art. 6 Abs. 1 GG hindert den Gesetzgeber nicht, für die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft Rechte und Pflichten vorzusehen, die denen der Ehe gleich oder nahe kommen. Dem Institut der Ehe drohen keine Einbußen durch ein Institut, das sich an Personen wendet, die miteinander keine Ehe eingehen können. Es verstößt nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG, dass nichtehelichen Lebensgemeinschaften verschiedengeschlechtlicher Personen und verwandtschaftlichen Einstandsgemeinschaften der Zugang

zur Rechtsform der eingetragenen Lebenspartnerschaft verwehrt ist“.

- 6 Leitsätze (Auszug): „Die Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft im Bereich der betrieblichen Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes, die bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zusatzversichert sind, ist mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar. Geht die Privilegierung der Ehe mit einer Benachteiligung anderer Lebensformen einher, obgleich diese nach dem geregelten Lebenssachverhalt und den mit der Normierung verfolgten Zielen der Ehe vergleichbar sind, rechtfertigt der bloße Verweis auf das Schutzgebot der Ehe gemäß Art. 6 Abs. 1 GG eine solche Differenzierung nicht.“
- 7 Das Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner vom 20.06.2014 (BGBl. I S. 786) ist am 27.07.2014 in Kraft getreten.
- 8 BVerfGE 105 2002, 313 zum Lebenspartnerschaftsgesetz und BVerfGE 124 2009, 199 zur betriebliche Hinterbliebenenversorgung.

Literatur

- Das Quellenverzeichnis umfasst Literatur und sonstige Quellen, aus denen direkt oder indirekt zitiert wird.
- Bach, Kurt/Thinius, Hubert (1989): Die strafrechtliche Gleichstellung hetero- und homosexuellen Verhaltens in der DDR. In: Zeitschrift für Sexualforschung (1989), Nr. 3, Thieme: Stuttgart, S. 237-242.
- BGBI (1969): Erstes Gesetz zur Reform des Strafrechts -1. StRG vom 25.06.1969, Bundesgesetzblatt, BGBl: S. 645.
- BGBI I (1973): Viertes Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 23.11.1973, Bundesgesetzblatt, BGBl I: S. 1725.
- BGBI I (2001): Gesetz zur Regelung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 16.02.2001, Bundesgesetzblatt, BGBl I: S. 266.
- BGBI I (2014): Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner vom 20.06.2014, Bundesgesetzblatt, BGBl I: S. 786.
- BGBI II (1990): Gesetz zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertragsgesetz – und der Vereinbarung vom 18. September 1990 vom 23.09.1990, Bundesgesetzblatt, BGBl II: S. 885.
- BGH NStZ (1992): Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 08.04.1992 zu den mit dem Einigungsprozess verbundenen Rechtsunterschieden in den neuen Ländern. S. 383.
- Borg, Stephan (2004): Der erste schwule Kuss im deutschen Vorabendprogramm – Gespräch mit Georg Uecker („Carsten Plöter“). <http://www.uvk.de/uploads/tx_gbuvkbooks/PDF_L/9783896694706_L.pdf>. (Zugriff am 31.01.2016).
- Bruns, Manfred (1999): Die sechziger Jahre in Düsseldorf. In: Kraushaar, E. (Hrsg.): Hundert (100) Jahre schwul. Eine Revue. Berlin: Rowohlt Verlag. S. 86ff.
- Bruns, Manfred (2012): Die strafrechtliche Verfolgung homosexueller Männer in der BRD nach 1945. In: Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen (Hrsg.): § 175 StGB, Rehabilitation der nach 1945 verurteilten homosexuellen Männer. Dokumentation des Fachsymposiums am 17. Mai 2011 zum internationalen Tag gegen Homophobie im Festsaal des Abgeordnetenhauses von Berlin und ergänzende Beiträge. Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung: Berlin. S. 26-43.
- BT-Drucksache 12/1989 (1989): 5. Strafrechtsänderungsgesetz vom 30.05.1989 zu § 151 STGB-DDR der Volkskammer der DDR. S. 6ff.
- Buba, Hanspeter/Vaskovics, Laszlo (2000): Benachteiligung gleichgeschlechtlich orientierter Personen und Paare. Studie im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz (Reihe: Rechtsstatsachenforschung). Köln: Bundesanzeiger-Verlag.
- Bundeszentrale für politische Bildung (2008): Die 68-er Bewegung. <<http://www.bpb.de/geschichte/deutsche-geschichte/68er-bewegung/51809/orgasmen-wie-chinaboeller?p=3>>. (Zugriff am 31.01.2016).
- BVerfG FamRZ (2012): Bundesverfassungsgerichtsentscheidung zur Lebenspartnerschaft von Beamten vom 19.06.2012, S. 1472ff.
- BVerfG NJW (2012): Bundesverfassungsgerichtsentscheidung zur Ungleichbehandlung von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern im Grunderwerbsteuerrecht vom 18.07.2012, S. 2719ff.
- BVerfG NJW (2013): Bundesverfassungsgerichtsentscheidung vom 19.02.2013 zur Sukzessivadoption, S. 847ff.

- BVerfGE 6 (1957): Bundesverfassungsgerichtsentscheidung vom 10.05.1957 zur Verfassungsmäßigkeit des § 175 StGB, S. 389ff.
- BVerfGE 36 (1973): Bundesverfassungsgerichtsentscheidung vom 02.10.1973 zur Verfassungsmäßigkeit der Strafbarkeit des Erwachsenen bei homosexuellen Handlungen mit Minderjährigen, S. 41ff.
- BVerfGE 105 (2002): Bundesverfassungsgerichtsentscheidung vom 17.07.2002 zum Lebenspartnerschaftsgesetz, S. 313ff.
- BVerfGE 124 (2009): Bundesverfassungsgerichtsentscheidung vom 07.07.2009 zur betrieblichen Hinterbliebenenversorgung bei Lebenspartnern, S. 199ff.
- BVerfGE 126 (2010): Bundesverfassungsgerichtsentscheidung zur steuerlichen Diskriminierung eingetragener Lebenspartnerschaften vom 21.07.2010, S. 400ff.
- BVerfGE 133 (2013): Bundesverfassungsgerichtsentscheidung zum Ehegattensplitting vom 07.05.2013, S. 377ff.
- Eggen, Bernd (2001): Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften. 2. Teil: Familiäre und ökonomische Strukturen gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften ohne und mit Kindern. In: Baden-Württemberg in Wort und Zahl (2001), Heft 12, S. 579–583.
- EuGRZ (1992): Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu einverständlichen homosexuellen Handlungen zwischen Erwachsenen, S. 477.
- GBL I (1974): Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968, geändert durch Gesetz vom 19.12.1974, Gesetzblatt I, GBL I: S. 591.
- Grau, Günther/Lautmann, Rüdiger (2011): Lexikon zur Homosexuellenverfolgung 1933-1945: Institutionen – Kompetenzen – Betätigungsfelder. Berlin: LIT Verlag.
- Herrn, Rainer (2009): Magnus Hirschfeld (1868-1935). In: Sigusch, V./Grau, G. (Hrsg.): Personenlexikon der Sexualforschung. Frankfurt, New York: Campus Verlag, S. 284-294.
- Herzer, Manfred (2001): Magnus Hirschfeld. Leben und Werk eines jüdischen, schwulen und sozialistischen Sexologen. 2. Aufl., Hamburg: Männerschwarm Skript Verlag.
- Hirschfeld Eddy Stiftung (o.J.): Dr. Magnus Hirschfeld (1868-1935). <<http://www.hirschfeld-eddy-stiftung.de/stiftung/wir-ueber-uns/namensgeberin/magnus-hirschfeld/>> (Zugriff am 31.01.2016).
- Hirschfeld, Magnus (2001 [1914]): Die Homosexualität des Mannes und des Weibes. Oldenburg: De Gruyter. <http://dx.doi.org/10.1515/9783110867800>.
- Hirschfeld, Magnus (2012 [1904]): Berlins Drittes Geschlecht, Schwule und Lesben um 1900. Berlin: Rosa Winkel.
- Jellonnek, Burkhard (1990): Homosexuelle unter dem Hakenkreuz: Die Verfolgung von Homosexuellen im Dritten Reich. Paderborn: Schöningh.
- Jellonnek, Burkhard/Lautmann, Rüdiger (2002): Nationalsozialistischer Terror gegen Homosexuelle. Verdrängt und ungesühnt. Paderborn: Schöningh.
- Kraushaar, Elmar (1997): Unzucht vor Gericht: Die „Frankfurter Prozesse“ und die Kontinuität des § 175 in den fünfziger Jahren. In: Elmar Kraushaar (Hrsg.): Hundert Jahre schwul. Eine Revue. Berlin: Rowohlt, S. 60-69.
- Kreuzter, Dietmar (2007): Chronik der Schwulen. Die siebziger Jahre: Demos, Sex und Village People. Hamburg: Männerschwarm Skript Verlag.
- Lautmann, Rüdiger (2014): Momente schwuler Geschichte. Wiesbaden: Springer VS Verlag.
- Mengel, Hans-Joachim (2012): Expertise Nr. 28 „Strafrechtliche Verfolgung homosexueller Handlungen in Deutschland nach 1945“. <<http://www.berlin.de/>

- lb/ads/gglw/publikationen>. (Zugriff am 30.01.2016), S. 24-25.
- Müller, Joachim/Sternweiler, Andreas (2000): „Nach der Befreiung wieder in Haft.“ Der bündische Widerstandskämpfer Paul Hahn. In: Schwulen Museum Berlin (Hrsg.): *Homosexuelle Männer im KZ Sachsenhausen*. Berlin: Rosa Winkel, S. 354-358.
- ÖJZ (1989): Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 26.10.1988 zu einverständlichen homosexuellen Handlungen zwischen Erwachsenen, S. 628.
- ÖJZ (1993): Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 22.04.1993 zu einverständlichen homosexuellen Handlungen zwischen Erwachsenen, S. 821.
- Praunheim, Rosa von (o.J.): *Rosa-Filme „Nicht der Homosexuelle ist pervers, sondern die Situation, in der er lebt“* <http://www.rosavonpraunheim.de/werke/rosafilme/70homo/w_pervers_1.html>. (Zugriff am: 31.01.2016).
- Pretzel, Andreas (1998): *Verquere Wissenschaft? Zum Verhältnis von Sexualwissenschaft und Sexualreformbewegung in Geschichte und Gegenwart*. Berlin: LIT Verlag.
- Pretzel, Andreas (2000): *Als Homosexueller in Erscheinung getreten „wegen der zu erwartenden hohen Strafe“: Homosexuellenverfolgung in Berlin 1933-1945*. Berlin: Rosa Winkel.
- RGBL. I (1935): Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs vom 28.06.1935, Art. 6, Reichsgesetzblatt I, RGBL. I: S. 839-843.
- RGBL. (1871): Gesetz zur „widernatürlichen Unzucht, § 175 RStGB“ vom 15.05.1872, Reichsgesetzblatt, RGBL.: S. 127.
- Riese, Herta/Leunbach, Jonathan Hoegh (1929): *W.L.S.R. Weltliga für Sexualreform: Sexual Reform Congress 1928*. Copenhagen/Leipzig: Verlag Georg Thieme.
- Schenk, Christian (2008): *Die Partei(en) in der DDR. Ihre Politik und ihre Ideologie(n) im Blick auf lesbische Lebenswelten*. In: Heinrich-Böll-Stiftung Sachsen-Anhalt, LSVD Sachsen-Anhalt (Hrsg.): *Lesben und Schwule in der DDR – Tagungsdokumentation*. Halle (Saale): S. 35-56.
- Statistisches Reichsamt (1942): *Statistik des Deutschen Reichs für die Jahre 1935 und 1936*, Band 577, Verlag für Sozialpolitik, Wirtschaft und Statistik.
- Sternweiler, Andreas (2004): *Selbstbehauptung und Beharrlichkeit*. Berlin: Verlag Schwules Museum Berlin.
- Oberstes Gericht DDR Neue Justiz (1987): *Entscheidung des Obersten Gerichts der DDR vom 11.08.1987 zu § 151 StGB-DDR*, S. 467f.
- Van Dijk, Lutz/Grau, Günther (2003): *Einsam war ich nie: Schwule unter dem Hakenkreuz 1933-1945*. Berlin: Querverlag.